

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Remstalwerbung Clemens Báz Werbegestaltung e.K.

§ 1 Geltung / Allgemeines

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Unternehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zu künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Unternehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Unternehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Auftraggeber im Sinne der vorgenannten Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Unternehmer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen. Bei Vertragsabschluss über den Internetshop kommt der Vertrag erst zustande, wenn eine Versandbestätigung des Unternehmers per eMail vorliegt und die Ware beim Kunden ausgeliefert wird.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Unternehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme des Inhabers sind die Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden wirksam zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per eMail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- (4) Abbildungen, Abmessungen sowie technische Daten des Unternehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die diesbezüglichen technischen Darstellungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung zwingend voraussetzt. Garantierte Beschaffenheitsmerkmale sind hier mit nicht vereinbart; es handelt sich vielmehr um Beschreibungen und/oder Kennzeichnungen der Lieferung und Leistung, bei der insbesondere Farbabweichungen so wie die Beschaffenheit von Endprodukten Unterschiede zum Muster aufweisen können, die durch Reproduktion oder z. B. den Einsatz von Siebdrucktechnik unvermeidbar sind. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Derartige Abweichungen berechtigen nicht zur Reklamation und Stellen keinen Mangel dar.
- (5) Der Unternehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Unternehmers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Alle im Angebot des Unternehmers aufgeführten Preise einschließlich der Preise im Internetshop sind freibleibend und verstehen sich grundsätzlich ab Firmensitz des Unternehmers zzgl. Verpackung, Transport sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Schorndorf sind Fahrtkosten der etwaig notwendigen Anlieferung bzw. zur Durchführung von Montagearbeiten inkludiert; im Übrigen bleibt die zusätzliche Berechnung von Fahrtkosten ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise des Unternehmers zugrundeliegen, gelten die diesbezüglichen Preise für Verträge mit einer vereinbarten Lieferfrist mit maximal drei Monaten nach Vertragsabschluss: im Anschluss hieran behält sich der Unternehmer vor, die Preise zu ändern, soweit nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen sowie etwaigen öffentlichen oder sonstigen Abgaben, eintreten.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% über Basiszins gegenüber Verbrauchern bzw. 9% über Basiszins gegenüber Unternehmern zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Der Unternehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Unternehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (ein schließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- (6) Der Unternehmer behält sich im Einzelfall vor, Vorauszahlungen bzw. Anzahlungen in angemessenem Umfang und Verhältnis zu den von ihm zu erbringenden Leistungen zu vereinbaren; in diesem Fall ist die offene Restsumme nach den vorgenannten Zahlungsbedingungen zu bezahlen.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab dem Firmensitz des Unternehmers.
- (2) Vom Unternehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. In jedem Fall kann eine vereinbarte Lieferzeit frühestens mit Vorliegen aller vom Auftraggeber ggf. bei zu bringenden Unterlagen und dessen Produktionsfreigabe beginnen.
- (3) Der Unternehmer kann - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Unternehmer gegenüber nicht nachkommt.
- (4) Der Unternehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Unternehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Unternehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Unternehmer vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Der Unternehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht schriftlich aus drücklich etwas anderes vereinbart worden ist und die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist.

§ 5 Gefährübergang und Abnahme

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Unternehmer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Unternehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Bei der Lieferung an Endverbraucher im Sinne des Gesetzes erfolgt der Gefährübergang im Zeitpunkt der Übergabe bzw. Ablieferung beim Kunden. Versandweg und Verpackung sind der Wahl des Unternehmers überlassen.
- (2) Die Versendung wird vom Unternehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (3) Der Vertragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn die Lieferung und - soweit vereinbart - die Montage durch den Unternehmer abgeschlossen sind. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn seit der Lieferung oder Montage zwölf Werktagen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage sechs Werktagen vergangen sind.
- (4) Versand- und montagefertige Ware, die vom Auftraggeber nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers eingelagert, wobei gleichzeitig Rechnungsstellung erfolgt. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Gewährleistung und Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme, es sei denn, es liegt ein Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln vor. Ist der Kunde kein Unternehmer, gelten abweichend hiervon die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (2) Bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft besteht die Verpflichtung des Auftraggebers, unverzüglich nach Ablieferung an ihn bzw. an einen von ihm bestimmten Dritten den gelieferten Vertragsgegenstand zu untersuchen und ggf. seine nach den §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachzukommen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Unternehmer nicht binnen zwei Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Vertragsgegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Unternehmer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Unternehmers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Unternehmer zurückzusenden.
- (3) Sofern ein Sachmangel am gelieferten Vertragsgegenstand vorliegt, für den der Unternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hat, ist der Unternehmer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Der Unternehmer ist grundsätzlich berechtigt, mindestens zweimal eine Nachbesserung durchzuführen. Erst dann kann im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den vertraglich vereinbarten Preis angemessen mindern.

- (4) Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
- (5) Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andruckten) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert od. die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
- (6) Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitbare oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.
- (7) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
- (8) Bei der Durchführung von Fahrzeugbeschriftungen wird das Fahrzeug im waschstraßengereinigten Zustand angeliefert. Keine Gewährleistung kann für die Beschichtung von Fahrzeugen übernommen werden, die mit einer Nanolackierung bzw. Neu- und/oder Nachlackierung unter vier bis sechswöchiger Aushärtungszeit bzw. bei nicht fachgerechter Lackierung vorgestellt werden. Ausgeschlossen sind des weiteren Folienablösungen, die auf eine nanopartikelhaltige Versiegelung der Karosserie zurückzuführen sind. Farben und Beschaffenheit von Endprodukten können Unterschiede zum Muster aufweisen, die durch Reproduktion oder Fabrikationstechnik unvermeidbar sind. Auch eine drucktechnisch bedingte leichte Streifenbildung ist möglich, sodass weder solchermaßen veranlasste Farbabweichungen noch leichte Streifenbildung zur Reklamation berechtigen. Hausstaubeinschlüsse so wie geringfügige Kratzer bzw. Überlappungen beim Ansetzen der Folie durch tiefe Karosseriesicken berechtigen gleichfalls nicht zur Mängelrüge.
- (9) Wir verlegen Sonnenschutzfolien fachgerecht und optimal. Winzig kleine Staubpartikel und eventuelle Stoßkanten von 2 mm müssen toleriert werden. Auch bereits vorhandene Glasdefekte werden eventuell sichtbar.
- Kfz.-Scheiben weisen im Randbereich eine vom Hersteller festgelegte Keramikbeschichtung mit Punktraster auf. Diese Beschichtung fällt aus technischen Gründen unterschiedlich in der Stärke und Oberflächenrauheit aus. Folien kleben auf dieser Beschichtung nur bedingt, so dass es im Einzelfall zu einer teilweisen silbergrauen Hervorhebung des Punktrasters (helle Reflexion) kommen kann. Dieser Schönheitsmangel ist kein Grund zu Reklamationen. Er ist technisch bedingt, und vom Verleger nicht beeinflussbar.
- (10) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Unternehmer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Unternehmer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Unternehmer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Unternehmer gehemmt.
- (11) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Unternehmers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (12) Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

§ 7 Genehmigungspflichtigkeit

- (1) Soweit für die Anbringung von Schildern und Lichtreklame/Außenwerbung eine öffentlich rechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist der Auftraggeber zur Einholung der jeweiligen Genehmigungen auf eigene Rechnung verpflichtet, es sei denn, eine diesbezüglich entgegenstehende Vereinbarung ist zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart. Soweit zur Vorbereitung und Einreichung der erforderlichen Anträge die Mitwirkung des Unternehmers erforderlich ist, können die hieraus resultierenden Kosten und der Zeitaufwand separat berechnet werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anträge zeichnet der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Mit der Auftragserteilung versichert der Auftraggeber, dass entweder genehmigungsrechtliche Bedenken für die Durchführung des Vertrages nicht bestehen bzw. Genehmigungen eingeholt worden sind. Eine etwaige spätere Versagung der Genehmigung berührt daher die Verpflichtung des Auftraggebers zur seinerseitigen Vertragserfüllung nicht. Der Auftraggeber ist zur Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten auch bei Versagung der Genehmigung verpflichtet.
- (3) Der Unternehmer behält sich die Weitergabe von Mehrkosten vor, die durch etwaige Auflagen oder Abänderungen im Genehmigungsverfahren entstehen und nicht von ihm zu vertreten sind.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Unternehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt.
- (2) Der Unternehmer haftet gegenüber Unternehmern nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Unternehmers bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art des Werks bzw. der Lieferung vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei der Anlieferung von zu beklebenden Fahrzeugen hat das Abstellen auf dem Betriebsgelände des Unternehmers nach dessen Weisung zu erfolgen; werden die Fahrzeuge weisungswidrig außerhalb des Betriebsgelände abgestellt, entfällt jegliche Haftung für etwaige Beschädigungen der Fahrzeuge.
- (3) Soweit der Unternehmer gemäß § 8 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Unternehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Unternehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € 7.500.000 je Schadenfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse u. -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten u. sonstigen Erfüllungsgehilfen des Unternehmers.
- (6) Soweit der Unternehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Haftungseinschränkungen gelten nicht für die Haftung des Unternehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Bei der Lieferung von Fahnenmasten, Blowup-Systemen oder vergleichbaren Systemen übernimmt der Unternehmer keine Haftung für das Vorliegen der technischen Voraussetzungen, die Statik, die Befestigung bzw. den Untergrund. Bei einer Windstärke von mehr als 7 Bft. müssen Großbilder, Freisteher, Spannt transparente, Fahnen und vergleichbare Produkte abgenommen werden, da jedenfalls bei diesen Windstärken von Seiten des Unternehmers keine Haftung für Reißfestigkeit übernommen werden kann. Für Produkte mit einer Fläche von mehr als 25 m² sollte der Auftraggeber vor der Auftragserteilung Konfektions- und Montageempfehlungen des Unternehmers abfordern. Für Werbeflächen von mehr als 25 m² Grundfläche ist der Auftraggeber verpflichtet, vor der Auftragserteilung einer Projektierung durchführen zu lassen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern bleibt das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises vorbehalten.
- (2) Bei Verträgen mit gewerblichen Auftraggebern behält sich der Unternehmer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch für Waren, auf die sich die Zahlung des Kunden ausdrücklich bezieht.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln und dem Unternehmer ein etwaigen Zugriff Dritter auf den Vertragsgegenstand bzw. deren Vernichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, tritt jedoch für diesen Fall bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Unternehmer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer berechtigt, die Forderungen offenzulegen und selbst einzuziehen, wobei bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses der Auftraggeber dem Unternehmer die zur Geltendmachung dessen Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen hat.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten ist der Unternehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Vertragsgegenstand herauszuverlangen.

§ 10 Schlussbestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist der Firmensitz des Unternehmens in 73614 Schorndorf, Lutherstraße 87. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hier durch nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.
- (4) Der Unternehmer weist darauf hin, dass Daten aus dem Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden, wobei sich der Unternehmer das Recht vorbehält, die Daten, soweit sie für die Vertragserfüllung erforderlich sind, Dritten (Versicherungen) zu übermitteln.